



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

Regierungen

- höhere Jagdbehörden -

Kreisverwaltungsbehörden

- untere Jagdbehörden -

Name

Telefon

Telefax
089 2182-2677

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F8-7940-1/790

München

17.12.2020

11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Hier: Auswirkungen auf die Jagd

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 16.12.2020 ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in Kraft getreten.

Hieraus ergeben sich nachfolgende Auswirkungen auf die Jagd:

1. Landesweite Ausgangsbeschränkung und -sperre

Nach der 11. BayIfSMV gilt eine allgemeine Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Jagen und Arbeiten im Jagdrevier einschließlich Hochsitzbau, etc. stellen als Bewegung an der frischen Luft einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar. Allerdings ist dies ausschließlich allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands zulässig, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Jeder Jäger muss dafür Sorge tragen, dass jagdliche Handlungen insbesondere „nach dem Schuss“ (bspw. Nachsuche, Wildbergung, Wildversorgung,

Trichinenprobe, Radiocäsium-Untersuchung oder Abgabe von Wildbret) nach diesen Vorgaben zur Personenanzahl erfolgen.

Zudem sind die Regelungen zur landesweiten Ausgangssperre von 21 – 05 Uhr zu beachten. Danach ist der Aufenthalt in dieser Zeit außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, es liegt einer der Ausnahmegründe des § 3 der 11. BayIfSMV vor.

Die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest stellt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen Ausnahmegrund im Sinn des § 3 Nr. 7 der 11. BayIfSMV dar und begründet während der nächtlichen Ausgangssperre die Zulässigkeit des Aufenthalts außerhalb der Wohnung.

Auch zum Versorgen von verletztem Wild ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung während der nächtlichen Ausgangssperre zulässig (§ 3 Nr. 6 der 11. BayIfSMV).

2. Bewegungsjagden

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege teilen wir Ihnen mit, dass das gemeinsame Vollzugsschreiben zur Durchführung von Bewegungsjagden vom 09.11.2020 (Az.: F8-7940-1/790) weiterhin Gültigkeit behält. Der Musterantrag wurde auf die 11. Verordnung angepasst und im Wildtierportal veröffentlicht.

3. Einreise-Quarantäneverordnung

Wird die Jagd außerhalb Bayerns in einem Risikogebiet nach der aktuellen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet ausgeübt, so sind bei der Rückreise in den Freistaat Bayern die Regelungen der geltenden Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) zu beachten.

Die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest stellt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen Ausnahmegrund im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EQV („Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“) dar. Die Einreise zur Schwarzwildbejagung, um

die Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen, ist folglich ohne Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne weiter möglich.

4. Jagdgenossenschaftsversammlungen

Die Durchführung von Jagdgenossenschaftsversammlungen stellt einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar. Weiter greifen bei solchen Versammlungen die Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 der 11. BayIfSMV nicht, da es sich um die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist, handelt (§ 4 Abs. 2 der 11. BayIfSMV).

Der Katalog der „triftigen Gründe zum Verlassen der Wohnung“ des § 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV ist nicht abschließend („insbesondere“). Das Verlassen der Wohnung zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist, ist daher ein (ungeschriebener) triftiger Grund i. S. d. § 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV.

Grundsätzlich vertreten wir jedoch die Auffassung, dass von einer Versammlung der Jagdgenossen, die nicht aufgrund dringend notwendiger Beschlüsse durchgeführt werden muss, aus infektionsschutzrechtlichen Gründen abgesehen werden kann. Wir bitten darum, die Jagdgenossenschaften darauf hinzuweisen, dass Jagdgenossenschaftsversammlungen derzeit nur dann durchzuführen sind, wenn dies zwingend erforderlich ist.

5. Allgemeine Hinweise

Im Übrigen weisen wir auf die im Wildtierportal veröffentlichten Hinweise hin. Diese werden ständig aktualisiert. Insbesondere bitten wir die Hinweise zur Jägerprüfung und -ausbildung sowie zur Jagdhundausbildung zu beachten.

Wir bitten insbesondere wegen der Bewegungsjagden die unteren Infektionsschutzbehörden zu informieren.

Darüber hinaus bitten wir die örtliche Jägerschaft in geeigneter Weise zu informieren.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein gesundes Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helene Bauer
Leitende Ministerialrätin

Kopie
per E-Mail

BJV
a) b)
c)

m. d. B. um Kenntnisnahme.